

Allgemeine Vertrags- und Lieferbedingungen der Horlemann Mobile Energy GmbH, Horlemannplatz 1, 47589 Uedem

Stand: 01.08.2011

I. Allgemeines

1. Unsere nachstehenden Vertrags- und Lieferbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte, soweit nicht unsere Einkaufsbedingungen einschlägig sind. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder zuwiderlaufenden Gegenbestätigungen wird hiermit widersprochen.
2. Individualabreden auch zum Haftungsmaßstab sind vorrangig, bedürfen jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Wir behalten uns alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Berechnungen, Konstruktionsunterlagen, Software-Überlassungen, von denen der Vertragspartner nur für den jeweiligen Vertragszweck Gebrauch machen und diese Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zugänglich machen darf.

II. Angebot und Vertragschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibende und unverbindliche Offerten; erst die Annahmeerklärung des Adressaten gilt als Angebot gem. § 145 BGB. Das Angebot gilt als durch unangenehm, wenn nicht binnen 12 Werktagen ab Zugang der Erklärung des Adressaten diesem eine Ablehnungserklärung durch uns zugesandt wird. Ausreichend für diese Fristwahrung ist die Abgabe unserer Erklärung bei der Deutschen Post AG bzw. einem vergleichbaren Dienstleister oder eine sonstige geeignete Übermittlungshandlung, z. B. Versendung per TELEFAX/E-Mail.
2. Annahmeerklärungen der Angebote Dritter bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder festschriftlichen Bestätigung, wobei bei Telefax/E-Mail eine Unterschriftsleistung nicht erforderlich ist.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Masse, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

III. Preise, Zahlungsziel, Abschlagszahlungen

1. Falls nicht anders vereinbart wurde, sind unsere sämtlichen Preise rein netto und mit Rechnungsstellung fällig. Maßgebend sind die in unserem Angebot genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht bereits gesondert ausgewiesen wurde oder eine Umkehr der Steuerlastnerschaft vorliegt (§ 13 b UStG). Ein Mietpreis versteht sich ohne die vom Vertragspartner zu tragenden Transport-, Reise-, Service- und Wartungskosten.
2. Ein Skontoabzug wird nicht gewährt.
3. Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen zulässig.
4. Die vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen dienen jeweils zuerst zur Begleichung aller fälligen Zinsen und Kosten und erst dann zur Begleichung der am längsten offenstehenden fälligen Rechnungen aus der Geschäftsbeziehung, es sei denn, dass der Vertragspartner angeben sollte, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht (Ausübung eines Leistungsbestimmungsrechts).
5. Wir sind berechtigt, nach Ablauf eines Leistungszeitraumes von einem Monat Abschlagsrechnungen mit sofortiger Fälligkeit zu stellen. Auch vor Ablauf eines Einmonatszeitraums sind wir zur Stellung einer sofort fälligen Abschlagsrechnung berechtigt, wenn:
 - wir nach Vertragsabschluss Kenntnis von Umständen erlangen, aufgrund derer wir berechtigterweise befürchten müssen, dass der Vertragspartner seine Verpflichtung nicht erfüllen wird, insbesondere Einstellung sonstiger Zahlungen oder Räumung einer Baustelle;
 - über das Vermögen des Vertragspartners der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
 - der Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsbeziehung in Verzug geriet oder seine vertraglichen Verpflichtungen auf sonstige Weise wesentlich nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllte.In den genannten Fällen, in denen eine vorzeitige Abschlagsrechnung vor Ablauf der Einmonatsfrist berechtigt ist, sind wir zusätzlich berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und bei einem Mietverhältnis die Mietsache zurückzuholen, wobei der Mieter verpflichtet ist, die uns dadurch entstehenden Schäden bei Vorliegen eines Verschuldens zu ersetzen, unbeschadet unserer darüber hinaus bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche. Der Mieter ist verpflichtet, an der Rücknahme der Mietsache durch uns uneingeschränkt mitzuwirken, entsprechende Genehmigungen oder Anweisungen an den Inhaber der tatsächlichen Gewalt der Mietsache zu erteilen und die Kosten der Rückholung zu tragen.
6. Wenn sich einer oder mehrere der eine vorzeitige Abschlagsrechnung rechtfertigenden Umstände ereignen sollte, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns davon sofort in Kenntnis zu setzen. Zudem ist der Vertragspartner in den gegebenen Fällen uns gegenüber verpflichtet, dem vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. einem endgültig bestellten Insolvenzverwalter bei einem Mietverhältnis unverzüglich mitzuteilen, dass die Mietsache in unserem Eigentum steht und an uns herauszugeben ist.
7. Diese Rechte und Pflichten gelten auch in den sonstigen Fällen einer berechtigten Rücknahme des Liefergegenstands unsererseits.

IV. Liefertermine

1. Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, sind Fristen und Termine unverbindlich.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei unserem Lieferanten oder deren Unterenlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Vertragspartner, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung bezüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag nach entsprechender angemessener Fristsetzung zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz besteht für diesen Fall nicht.
3. Wenn die Behinderung länger als 3 Tage dauert, ist der Vertragspartner nach angemessener weiterer Nachfristsetzung berechtigt, nur hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlangt sich die Liefer- oder Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Vertragspartner hieraus außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits keine Schadensersatzansprüche herleiten. Sonstige Rechte uns gegenüber, etwa auf Deckungskauf, Schadensersatz statt Leistung oder Aufwendungsersatz, einer dem eigenen Auftraggeber gegenüber verwirkten Vertragsstrafe oder entgangenen Gewinn, bestehen daneben nicht.
4. Nur sofern wir die Nichterhaltung verbindlich zugesagter Fristen oder Termine als wesentliche Pflichtverletzung zumindest grob fahrlässig zu vertreten haben, hat der Vertragspartner die gesetzlichen Schadensersatzansprüche und Anspruch auf Aufwendungsersatz jeweils begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit oder einer unwesentlichen Pflichtverletzung besteht jedoch kein Schadensersatzanspruch statt Leistung und kein Aufwendungsersatzanspruch oder ein Anspruch auf entgangenen Gewinn oder auf Ersatz einer dem eigenen Vertragspartner gegenüber verwirkten Vertragsstrafe. Wir sind jederzeit berechtigt, den Nachweis eines konkreten Schadens zu verlangen unter Einsichtnahme in die kaufmännischen Unterlagen des Vertragspartners durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einen Rechtsanwalt.
5. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist deren Unzumutbarkeit nach.

V. Gewährleistung für alle Vertragsverhältnisse

1. Wir gewährleisten, dass die Vertragsgegenstände frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind und den vereinbarten Beschaffenheit entsprechen.
2. Werden unsere Betriebs-, Wartungs- oder Lagerungsinweise nicht befolgt, Änderungen an den Vertragsgegenständen vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jegliche Gewährleistung unsererseits, es sei denn, der Vertragspartner könnte nachweisen, dass ein Mangel/ eine Beschädigung der übergebenen/ fertiggestellten Sache nicht auf den vorbezeichneten Umständen beruht.
3. Mängelanzeigen sind uns unverzüglich, bei offenen Mängeln spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, schriftlich mitzuteilen. Wird die Schriftformerfordernis nicht eingehalten, gilt die Mängelrüge als nicht erfolgt.
4. Sind unsere Vertragsgegenstände oder erbrachten Leistungen ganz oder teilweise mangelhaft, so ist der Vertragspartner in Ansehung der mängelbehafteten Sache/ des mängelbehafteten Teils zunächst auf das Recht der Nacherfüllung beschränkt; insbesondere Schadensersatzanspruch statt Leistung können nicht geltend gemacht werden. Schlägt eine Nachbesserung nach angemessener Frist fehl oder verstreicht die angemessene Frist des Vertragspartners aus sonstigen Gründen fruchtlos und ist eine weitere Fristsetzung dem Vertragspartner unzumutbar, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung und ein Aufwendungsersatzanspruch sowie entgangener Gewinn stehen dem Vertragspartner daneben nicht zu. Dieser Ausschluss gilt nicht in den gesetzlich zwingenden Fällen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit, bei arglistigem Verschweigen des Mangels und bei Nichterhaltung einer gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden getroffenen Beschaffenheitsgarantie oder zumindest grob fahrlässiger Pflichtverletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unsererseits. Außer im Fall der Unzumutbarkeit muss der Vertragspartner diese zweite Fristsetzung schriftlich setzen. Er ist stets ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner es schuldhaft versäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren und uns hierdurch ein Schaden entstanden ist, und zwar in Höhe dieses Schadens.
5. Die Beanstandung einer Lieferung oder einer Werkarbeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist deren Unzumutbarkeit aus demselben oder einem anderen Vertrag.

VI. Weitere Haftungsbeschränkungen für alle Vertragsverhältnisse

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Das gilt nicht, wenn es sich um gesetzlich zwingende Schadensersatzansprüche handelt oder die Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten oder die Verletzung von Leib, Leben, Körper, Gesundheit handelt. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Diese Regelungen enthalten keine Beweislastumkehr.

VII. Eigentumsvorbehalt für Kauf- und Werklieferungsverträge

1. Die Vertragsgegenstände bleiben bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Wird Vorbehaltsware vom Vertragspartner zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht in unserem Eigentum stehender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Faktorenwertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
4. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß Ziffer 6. auf uns auch tatsächlich übergehen.
5. Die Befugnisse des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch uns infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.
6. a) Der Kunde tritt hiemit die Forderung mit allen Nebenrechten aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - an uns ab.
6. b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermergt und haben wir hieran in Höhe eines Faktorenwertes Miteigentum erlangt, steht uns die Forderung anteilig zum Wert unserer Rechte an der Ware zu.
6. c) Hat der Kunde die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird unsere Forderung sofort fällig und der Kunde tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Faktor an uns ab und leitet seinen Erlös unverzüglich an uns weiter.
7. Der Kunde ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt, bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Kunden oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden. In diesem Fall werden wir hiemit vom Kunden bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Kunden zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu erstatten.
8. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere sämtlichen Forderungen um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden oder eines durch unsere Übersetzung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers so fort zu benachrichtigen.
10. Nehmen wir aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
11. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z. B. Feuer, Diebstahl und Wasser in gebräuchlichem Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Wir nehmen die Abtretung an.
12. Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind, bestehen.

VIII. Pflichten des Vertragspartners bei einem Mietverhältnis

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, für den Fall der mietweisen Übergabe unserer Gegenstände (z. B. Trafolanlagen, Baustromverteiler, Schaltkästen usw.), diese mit der Sorgfalt eines entgeltlichen Verwahrers für uns in Obhut zu nehmen.
2. Der Vertragspartner haftet uns insoweit für jegliche Beschädigungen der gemieteten Ware, es sei denn, der Vertragspartner kann den Nachweis führen, dass ihn an der Beschädigung der Ware kein Verschulden trifft und darüber hinausden Schädiger namentlich mit ladungsfähiger Anschrift benennen.
3. Die Obhutspflicht des Vertragspartners endet erst dann, wenn die Gegenstände von uns wieder zurückgenommen wurden.
4. Eine Beendigung der Obhutspflichten tritt auch dann nicht ein, wenn die Vertragsdauer beendet, die Ware jedoch noch nicht von uns abgeholt wurde.
5. Der Mieter erklärt durch die Unterschrift auf dem Lieferschein, dass er die Mietsache in vertragsgemäßen Zustand erhalten hat und dem Vermieter mit Ablauf des Mietzeitraums in demselben Zustand zurückschicken wird, in dem die Mietsache ihm zu Beginn des Mietzeitraums zur Verfügung gestellt wurde.
6. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache wie ein guter Mieter entsprechend ihrem Nutzungszweck sorgfältig zu nutzen. Der Mieter darf das Leistungsvermögen der Mietsache auf keinen Fall überlasten.
7. Wenn Dritte irgendwelche Rechte an der Mietsache bestellen wollen oder geltend machen oder wenn die Mietsache beschädigt wird bzw. Umstände vorliegen, die leicht zu einer Beschädigung führen könnten, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
8. Wenn der Mieter die Mietsache nicht in demselben Zustand zurückschickt, in dem die Mietsache ihm zu Beginn des Mietzeitraums zur Verfügung gestellt wurde, haftet der Mieter gemäß Absatz 2 dieses Artikels für sämtliche dem Vermieter dadurch entstandenen Kosten (wie Reparatur- und Reinigungskosten), unbeschadet der dem Vermieter darüber hinaus zu stehenden Ansprüche.
9. Wenn die Mietsache vermisst, gestohlen oder beschädigt wird bzw. verlorengeht, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter sämtliche Schäden zu ersetzen. Wenn die Mietsache vermisst oder gestohlen wird bzw. verlorengeht, schuldet der Mieter dem Vermieter den Zeitwert der Mietsache.
10. Im Falle einer Mietunterbrechung hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass dem Vermieter die Mietunterbrechung spätestens 24 Stunden vor Eintritt derselben in geeigneter Form gemeldet wird. Nur dann schuldet der Mieter während der Mietunterbrechung keinen Mietpreis.
11. Der Vermieter ist berechtigt, sich die Mietsache während einer Mietunterbrechung zurückzuholen und an einen Dritten zu vermieten, sofern Ersatzgestaltung der Mietsache auf Kosten des Vermieters rechtzeitig erfolgt und der Kunde des Mieters dem Austausch nicht widerspricht.

IX. Wartung, Reparaturen bei Mietsachen

1. Die Kosten des Kraftstoffverbrauchs und der täglichen Wartung der Mietsache gehen auf Rechnung des Mieters, sofern nicht der hierzu verpflichtete Mieter die Mietsache wartet und wir diese durchführen müssen. Die tägliche Wartung von Mettaggregaten umfasst Folgendes:
 - Den Ölpegelstand mindestens einmal täglich vor dem Start prüfen und gegebenenfalls bis zu ACEA E3, E5 einer renommierten Marke verwenden, oder ein gleichwertiges Produkt.
 - Bei wassergekühlten Motoren täglich den Pegelstand der Kühlflüssigkeit im Kühler prüfen und den Kühler gegebenenfalls bis zum erforderlichen Pegelstand mit Kühlflüssigkeit nachfüllen.
 - Das Mettaggregat entsprechend den Richtlinien auf dem am Mettaggregat befestigten Metallschild ständig auf abweichende Geräusche, Undichtigkeiten und sonstige Abweichungen hin prüfen.
2. Wenn eine Nutzung der Mietsache infolge von Mängeln nicht möglich ist, ist der Mieter nicht zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet. Die Mietzahlung ist nur dann verschuldet, wenn die Mängel dem Vermieter nicht sofort gemeldet wurden. Sind die Mängel nicht innerhalb von 24 Stunden nach der Meldung vom Vermieter behoben, kann der Mieter die Mängel auf Kosten des Vermieters selbst beheben.
3. Wartungs-, Reparatur- und Ersatzteilkosten gehen auf Rechnung des Mieters, sofern diese nicht auf Material- oder Konstruktionsfehler oder auf normalen Verschleiß oder Korrosion zurückzuführen sind.
4. Der Vermieter ist berechtigt, ein Mettaggregat während des Mietzeitraums durch ein gleichwertiges Aggregat zu ersetzen, ohne dass der Mieter deswegen Anspruch auf Vertragsauflösung oder Schadensersatz hat. Der Mieter ist verpflichtet, daran ungeschränkt mitzuwirken.

X. Gefährübergang und Transport bei Mietverhältnissen

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart wird, liefert bei einem Mietverhältnis der Vermieter die Mietsache an dem vom Mieter angegebenen Ort ab. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass der betreffende Ort für die Ablieferung und Aufstellung der Mietsache geeignet ist.
- 5.2 Der Transport erfolgt auf Gefahr des Vermieters.
- 5.3 Hinsichtlich des Transports eines benötigten Kraftstoffs (Dieselöl) erklärt der Vermieter, dass die Unternehmen, die für den Vermieter den Transport besorgen, über die gesetzlich vorgeschriebenen Papiere verfügen und den Transport gemäß den ADR-Richtlinien durchführen.
- 5.4 Wenn der Mieter selbst den Transport der Mietsache besorgt, erfolgt der Transport auf Rechnung und Gefahr des Mieters. Der Mieter befreit den Vermieter desbezüglich von etwaigen Ansprüchen.

XI. Zinsen

Sofern aufgrund vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund des Gesetzes Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen zu Lasten des Vertragspartners anfallen, werden diese festgesetzt auf 8 % über dem Basiszins der Deutschen Bundesbank.

XII. Rechtsordnung, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Ausschließlich gilt die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist 47589 Uedem, sofern der Vertragspartner Kaufmann, öffentlich-rechtliche Körperschaft oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Es gilt dann diejenige Bestimmung, die die Vertragspartner im Falle des Erkennens der Unwirksamkeit der ursprünglich vereinbarten Bestimmungen gewollt hätten.